

Mehrfachagenten sind Scheinmakler

Sich als unabhängiger Versicherungsvermittler zu bezeichnen, kann unerfreuliche Konsequenzen haben

Die Abgrenzung zwischen Mehrfachagenten und Maklern ist heikel. Denn der Schritt vom Mehrfachagenten zum Makler ist oft nicht weit. Makler haben keine Einschränkung im Hinblick auf die Versicherer, dafür hat er auch einzustehen. Stellt sich später heraus, dass seine Empfehlung nicht auf einer ausgewogenen Marktuntersuchung beruht und erleidet der Kunde dadurch einen Schaden, ist er zum Ersatz verpflichtet.

Mehrfachagenten dagegen sind haftungsrechtlich einem Ausschließlichkeitsvermittler gleich gestellt. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn er wie ein Makler auftritt. Entscheidend ist dabei die Sicht des Kunden. Erweckt der Mehrfachagent den Eindruck, dass er seine Empfehlung auf alle Versicherer und deren Produkte stützt, so ist er ein Scheinmakler und haftet wie ein Makler. Der Kunde hätte in diesem Fall Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags zwischen der Prä-



Ulrike Specht, Rechtsanwältin der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner in Regensburg.

Foto: Elisabeth Wiesner

mie des vermittelten Produkts und der Prämie eines gleichwertigen, aber kostengünstigeren Produkts, das sonst am Markt verfügbar gewesen wäre.

Mehrfachagenten ist daher dringend zu empfehlen, darauf zu achten, dass ihre Kunden wissen, dass er eine Auswahl nur

aus den Produkten der mit ihm verbundenen Versicherer anbietet. Diesen Hinweis hat er dem Kunden spätestens vor Abgabe von dessen Vertragserklärung zu geben. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Erfüllung dieser Hinweispflicht bereits mit dem werbenden Außenauftritt beginnen sollte. So wurde gerichtlich entschieden, dass es sich bei der Firmenbezeichnung „Unabhängiger Versicherungsvermittler“ – zumindest nach außen – um einen Versicherungsmakler, nicht aber um einen Mehrfachagenten, handelt.

Der eigene Werbeslogan und die eigene Firmenbezeichnung sollten also dem Status als Mehrfachagent gerecht werden. Zudem muss der Mehrfachagent dem Kunden die Versicherer benennen, mit denen er zusammenarbeitet. Dramatisch für den Mehrfachagenten, dessen Hinweis unterbleibt oder nicht deutlich genug wird: Die Haftung wird nicht von seinen kooperierenden Versicherern übernommen. ◀